

Kurztitel

Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilreiniger

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 348/1991

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Durchführung der praktischen Prüfarbeit**
Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission die Durchführung einer Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten an unterschiedlichen Wäscheteilen nachzuweisen sind:

- a) Sortieren,
- b) Chemischreinigen und maschinelles Waschen,
- c) Detachieren,
- d) Chemischfeuchtreinigen,
- e) Ausrüsten,
- f) Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen,
- g) Endkontrolle.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Prüfungspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Sauberkeit,
- b) Handfertigkeit,
- c) Fachgerechte Arbeitsausführung.

Schlagworte

Maschinbügeln

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

10007125

Dokumentnummer

NOR12077407

alte Dokumentnummer

N5199110885X